



**Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung der Prüfstelle für
Schornsteinfegermessgeräte Sachsen e.V.**

Angaben zum Antragsteller:

Vorname, Name:	
Geburtsdatum:	
Firma:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Prüfstellenverein für
Schornsteinfegermessgeräte Sachsen e.V. .

Datum _____ Unterschrift _____

Vom Verein auszufüllen:

Dem Antrag wurde am _____ von _____ zugestimmt.



**Satzung
Prüfstelle
für Schornsteinfegermessgeräte
Sachsen e.V.**
29. November 2016

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen „Prüfstelle für Schornsteinfegermessgeräte Sachsen e.V.“ (PFS).
(2) Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Vereinszweck/Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Qualitätssicherung im Schornsteinfegerhandwerk durch geeignete Maßnahmen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Arbeiten zur Erreichung des Vereinszwecks dienen vor allem gemeinnützigen Zwecken, unter anderem Beratung zum Umgang mit Mess- und Überprüfungsgeräten und zur Durchführung der Mess- und Überprüfungen sowie Überprüfungen an den für Schornsteinfegerarbeiten erforderlichen Kehr-, Überprüfungs- und Überwachungsgeräten entsprechend der einschlägigen Anforderungen für Vereinsmitglieder. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand Beschäftigungsverhältnisse eingehen.
(3) Zur Sicherung der Neutralität werden
1. keine Aufträge von Messgeräteherstellern, Messgeräteverteilern und Messgeräteanwendern angenommen, die mit der PFS in einer Weise verflochten sind, die eine Einflussnahme auf die Wahrnehmung Aufgaben mit sich bringen könnte;
2. keine Aufträge von Messgeräteherstellern und Messgeräteverteilern angenommen, für die die PFS oder ihr Personal in derselben Sache beratend tätig gewesen sind;
3. keine Messgeräte hergestellt, vertrieben und/oder repariert.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden.
(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist bei der PFS schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder soweit nichts Anderes geregelt ist. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.
(4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.

§ 4 Finanzmittel

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und bei der Aufnahme in den Verein eine fällige Sondereinlage zur Finanzierung des Prüfstandes. Die Höhe des Beitrags sowie die Höhe der Sondereinlage zur Finanzierung des Prüfstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Zur Deckung der entstehenden Kosten beschließt die Mitgliederversammlung Beiträge und Preislisten für die Überprüfung von Messgeräten.
(4) Die Jahresbeiträge werden im Januar eines jeden Jahres fällig und sind bis zur Neufestsetzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Prüfstandsleiter/-in und mindestens zwei Beisitzern. Die Kassenführung obliegt dem 2. Vorsitzenden.
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Prüfstandsleiter(in). Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte, die 5.000,00 EURO im Einzelfall übersteigen, sind durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.
(3) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme der Mitglieder, soweit nichts Anderes geregelt ist.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung hierfür eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
(7) Der 1. Vorsitzende lädt nach Bedarf schriftlich oder per Mail zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands sind unter Berücksichtigung erfolgter Beschlüsse Niederschriften von einem Vorstandsmitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(8) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt grundsätzlich unentgeltlich. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für

bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Die Einladung, mit Tagesordnung, erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Mail.
(2) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Revisionsberichts
2. Festsetzung des Vereinshaushalts
3. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Entscheidung über Widersprüche (§ 3 Abs. 2)
8. Entscheidung über den Ausschluss (§ 3 Abs. 3 Nr. 2)
9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
(4) Über die Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung erfolgter Beschlüsse eine Niederschrift von einem Vorstandsmitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
(2) Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung in der die Änderung beschlossen werden soll, zu versenden und in einem eigens dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.
(3) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss zur Auflösung fassen.
(2) Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Als Begünstigter sind Einrichtungen für handwerksfördernde Zwecke und zwar in erster Linie zugunsten des Schornsteinfeger-Handwerks auszuwählen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.
(3) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit der in § 6 Abs. 2 genannten Vertretungsbefugnis, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche oder elektronische Rundschreiben.